

# Wasserwehrsatzung

der Gemeinde Fraureuth vom 21.12.2005

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth mit Beschluss vom 20.12.2005 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Fraureuth richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie betraut mit diesen Aufgaben die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Beiersdorf, Gospersgrün, Fraureuth und Ruppertsgrün, hält technische Mittel bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne der Wehren.
- (2) Für die in der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 17. August 2004 (SächsABl. Sonderdruck Nr.8/2004 v.28. September 2004 S.553) aufgeführten Hochwasserpegel der Pleiße sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

### a) Alarmstufe I: Meldedienst

Pegel Neukirchen / Pleiße

130 cm

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

Pegel Neukirchen / Pleiße

170 cm

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

c) Alarmstufe III: Wachdienst

Pegel Neukirchen / Pleiße

210 cm

- ständiger Wachdienst an den Brücken;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

Pegel Neukirchen / Pleiße

250 cm

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;
- Bevölkerung informieren, Auslagerung von Sachen.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

(3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich zum 1. Juni oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. (Anlage 3)

(4) Die Gemeinde stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:  
(siehe Anlage 1)

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Bachabschnitte und Anlagen;  
Flurkartenauszüge können in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden  
(Anlage 2)
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) die Nachrichtenübermittlung;

(5) Mitarbeiter der Gemeinde, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
  - a) die Freiwillige Feuerwehren,
  - b) Mitarbeiter der Gemeinde

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen:

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.  
Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. b) bis d) erhalten einen Bescheid des Bürgermeisters (Anlage 4), der folgendes enthalten muss:
  - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

## **§ 5 Heranziehung, sonstige Befugnisse**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 615).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde zu benachrichtigen.

## **§ 6 Hochwassernachrichtendienst**

- (1) Die Gemeinde gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 8 Pkt.2 HWNAV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Gemeindeverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Absatz 8 Pkt. 1 HWNAV).
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Pkt. 5 HWNAV).

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4, Abs. 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
  - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeinde zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Fraureuth.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fraureuth, den 21.12.2005

Matthias Topitsch  
Bürgermeister

## Anlage 1

# Organisationsplan

a) Beschreibung und Bezeichnung der Bach- und Flussabschnitte der Anlagen  
(Zeichnung)

b) Verantwortlich:                                       Bürgermeister   Herr Topitsch  
  1. stellv. BM   Herr Mehnert  
  2. stellv. BM   Herr Jakob

c) Art der Alarmierung:                                       Telefon, Sirene

d) Versammlungsort:                                       Gemeindeverwaltung

e) Ablösung:   per Dienstplan

Versorgung:   ortsansässige Fleischereien/Agrarhof Gospersgrün  
e.G.   ortsansässige Bäckereien

f) Lagerorte der Hochwasser-  
bekämpfungsmittel:                                       Bauhof

g) Verzeichnis der Hochwasser-  
bekämpfungsmittel:                                       1200 Stck. Sandsäcke

h) Nachrichtenübermittlung:                               per Mobiltelefon



## Anlage 4

### Heranziehung zum Wasserwehrdienst gemäß § 4 Abs. 1 der Wasserwehrsatzung der Gemeinde Fraureuth vom 21. Dezember 2005

Die Gemeinde Fraureuth erlässt folgenden Bescheid:

Herr / Frau:

wird zum Wasserwehrdienst der Gemeinde Fraureuth herangezogen.

a) Beginn und Ende der Dienstpflicht:

Datum / Uhrzeit

b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1:

z. B.: Handdienste, bitte Schaufel mitbringen  
Spanndienst – Bagger bereitstellen

c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung:

Feuerwehrgebäude Ortsteil:

d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten:

Sie unterstehen während des Einsatzes in der Wasserwehr den Weisungen des Bürgermeisters bzw. den von ihm beauftragten Personen.

Für die Buchstaben a) und b) dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Wer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € bis 1000,00 € geahndet werden kann.

#### **Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Fraureuth, Hauptstraße 94, 08427 Fraureuth einzulegen.

Bürgermeister

Veröffentlicht in den „Kommunal-Nachrichten“ Nr. 01/2006